

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 17. März 1998

Wil. Überkommunale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3799/1993 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Wil. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 502/1987 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 11.2.1998 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 17. März 1987
980201/P4/K2

versandt: 3. April 1998

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

H. Zimmerhald